

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht Wintersemester 2007/2008

5. Klausur / 1. 12. 2007

Fifty Cent und Hot Chocolate

Strafrechtsprofessor Schluckebier (S) brachte am Nachmittag des 26. 10. 2007 seinen 12-jährigen Sohn Anton zum Gitarrenunterricht in die Kreismusikschule in Kleinmachnow. Der Unterricht dauert 30 Minuten; S setzt sich während der Unterrichtszeit in einen Aufenthaltsraum und liest Zeitung. In der Musikschule gibt es einen Getränkeautomaten, der Heißgetränke wie Kaffee, Tee und Kakao in Plastikbechern ausschenkt. Immer wenn S auf seinen Sohn wartet, holt er sich aus dem Automaten einen Becher heiße Schokolade zum Preis von 30 Cent. Auch am 26.10.2007 wollte S sich wieder einen Becher heiße Schokolade holen. Als er zu dem Getränkeautomaten kam, stellte er fest, dass irgendjemand vor ihm 50 Cent eingeworfen hat, die noch nicht verbraucht worden waren. Offenbar hatte der Unbekannte vergessen, den Wählknopf zu drücken, der die Ausgabe von Becher und Getränk auslöst. Diesen Knopf drückte nun der S, was zur Folge hatte, dass der Automat einen Plastikbecher in das Ausgabefach fallen ließ und dieser Becher alsdann mit heißer Schokolade gefüllt wurde. Außerdem gab der Automat noch 20 Cent Rückgeld aus. S nahm den Becher mit heißer Schokolade und die 20 Cent und begab sich in den Aufenthaltsraum. Dort trank er die Schokolade, den leeren Becher warf er in einen Abfallkorb. Wem die 50 Cent in dem Automaten gehörten, war für S nicht zu erkennen. Es war niemand in der Nähe, der als Eigentümer in Frage gekommen wäre oder den S hätte fragen können.

Der Getränkeautomat hat einen Geldrückgabeknopf. S hätte diesen Knopf drücken können, was zur Folge gehabt hätte, dass die ihm nicht gehörenden 50 Cent ausgeworfen worden wären. Danach hätte S dann eigenes Geld in den Automaten einwerfen können, um sich einen Becher heiße Schokolade zu kaufen. An die Möglichkeit der Betätigung des Geldrückgabeknopfes dachte S aber nicht, als er die für ihn fremden 50 Cent durch Knopfdrücken für sich verbrauchte.

Abwandlung :

S betätigte den Getränkewahlknopf. Das 50-Cent-Stück fiel daraufhin in den Münzauffangbehälter des Automaten, der Getränkeausgabevorgang wurde – wie oben beschrieben – eingeleitet. Die als Rückgeld vom Automaten ausgeworfene 20-Cent-Münze legte S auf das Automatengehäuse, damit der Eigentümer diese Münze die Möglichkeit hat, sie zurückzubekommen. Außerdem legte S noch 30 Cent dazu. Dann verließ S mit dem Becher heißer Schokolade den Raum.

Fünf Minuten später betrat der Zivilrechtsprofessor Zeiser (Z) den Raum mit dem Getränkeautomaten. Z hatte seine Tochter Teresa zum Klavierunterricht gebracht. Z ist der Getränkeautomatbenutzer, der kurz vor dem S die 50 Cent in den Automaten eingeworfen hatte. Bevor Z auf den Getränkewahlknopf drücken konnte, erhielt er auf seinem Handy einen Anruf, der ihn von dem Getränkewahlvorgang ablenkte. Während des Telefonats verließ Z den Raum mit dem Getränkeautomaten. Nach Beendigung des Telefonats dachte der etwas zerstreute Z nicht mehr an die 50 Cent in dem Getränkeautomaten. Als Z nunmehr ein zweites

Mal zu dem Getränkeautomaten kam, erinnerte er sich gar nicht mehr daran, dass er eine Viertelstunde zuvor schon einmal 50 Cent in den Automaten eingeworfen hatte, ohne ein Getränk zu wählen. Die auf dem Automatengehäuse liegenden 50 Cent bemerkte Z aber. Ihm war dabei nicht bewusst, dass dieses Geld ihm gehört bzw. für ihn bestimmt ist. Ohne sich Gedanken darüber zu machen, was es mit diesem Geld auf sich haben könnte, nahm Z die Münzen an sich. 30 Cent davon warf er in den Getränkeautomaten und erlangte durch Knopfdruck einen Becher mit heißem Kaffee.

Aufgabe

1. Wie ist im Ausgangsfall das Verhalten des S strafrechtlich zu beurteilen (nur StGB) ?
2. Auf einer Geburtstagsfeier erzählt S den im Ausgangsfall beschriebenen Vorgang dem Theobald (T). T ist Staatsanwalt beim Landgericht Potsdam. T ist der Meinung, dass das Verhalten des S eine Straftat ist.
 - a) Ergeben sich für T daraus irgendwelche strafprozessrechtliche Pflichten ?
 - b) Macht sich T selbst strafbar, wenn er nichts unternimmt ?
3. Wie ist in der Abwandlung das Verhalten des S und das Verhalten des Z strafrechtlich zu beurteilen ?

Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass der Druck auf den Getränkewahlknopf in dem Getränkeautomaten einen „Datenverarbeitungsvorgang“ auslöst.

Es sind nur Straftatbestände aus dem StGB zu berücksichtigen.